



VERFAHRENSORDNUNG DER AWO WÜRTTEMBERG FÜR DAS BESCHWERDEVERFAHREN GEM. §8 LKSG

Wir, die Unternehmen der AWO Württemberg (AWO Württemberg), bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb unserer Lieferkette und betrachten den Schutz von Menschenrechten als zentrales Element. In Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) haben wir eine Beschwerdemöglichkeit für Mitarbeiter*innen, Lieferant*innen und Dritte eingerichtet.

Diese Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren umfasst folgende Unternehmen der AWO Württemberg:

- AWO Bezirksverband Württemberg e. V., mit Sitz in Stuttgart
- AWO Sozial gGmbH, mit Sitz in Stuttgart
- AWO Wirtschaftsdienste GmbH, mit Sitz in Stuttgart
- AWO Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH, mit Sitz in Stuttgart

Die AWO Württemberg übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung anerkannter Menschenrechte innerhalb ihrer eigenen Geschäftsbereiche und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Die AWO Württemberg setzt alle Anforderungen des LkSG zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um und verfolgt ihre Beachtung.

Wir verlangen, dass unsere eigenen Beschäftigten sowie unsere mittelbaren und unmittelbaren Zuliefer*innen die kommunizierten Erwartungen und die Sorgfaltspflichten des LkSG erfüllen.

Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. über dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Sie informiert auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. Der AWO Württemberg ist wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Beschwerden oder Hinweise gegenüber der AWO Württemberg einreichen zu können und somit auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufmerksam machen zu können. Personen oder Personengruppen erhalten aber auch die Möglichkeit, die AWO Württemberg über den Verdacht einer Rechtsverletzung informieren zu können, so dass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können (Zugang zu angemessener Abhilfe).

An wen richtet sich das Beschwerdeverfahren? Wer kann Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Jede Person kann Beschwerden und Hinweise abgeben (Beschwerdeführer*in), gleichgültig, ob dies im In- oder Ausland geschieht.

Welche Arten von Beschwerden oder Hinweisen können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht der/dem Beschwerdeführer*in, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das Handeln der AWO Württemberg im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

Wie kann ich Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Beschwerden oder Hinweise können jederzeit auf zwei verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Beschwerden und Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bei der AWO Württemberg eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

Die AWO Württemberg stellt ein digitales Meldesystem zur Verfügung, über das Beschwerden oder Hinweise wie folgt abgegeben werden können:

Das Beschwerdesystem ist zu erreichen:

<https://www.awo-wuerttemberg.de/lieferkettenmeldesystem>

ELEKTRONISCHE MELDUNG

Bevor Sie Ihren Hinweis über das System übermitteln, lesen Sie bitte unsere Datenschutzzinformationen [Datenschutzzinformationen \(awo-wuerttemberg.de\)](https://www.awo-wuerttemberg.de)

Mit einem Versand einer Email an Lieferkettenbeauftragte@awo-wuerttemberg.de bzw. mit dem Klick auf die nachstehende Email unseres*r Lieferkettenbeauftragten, bestätigen Sie, von den Datenschutzzinformationen Kenntnis, genommen zu haben.

Elektronische Beschwerde

Sie möchten Ihre Beschwerde elektronisch abgeben?

Bitte senden Sie eine Email an Lieferkettenbeauftragte@awo-wuerttemberg.de

Postalisch Beschwerde

Sie möchten sich auf dem Postweg beschweren?

Bitte schreiben Sie Ihre Beschwerde an

AWO Württemberg
- Lieferkettenbeauftragte*r-
Kyffhäuserstr. 77
70469 Stuttgart

Wir haben sichergestellt, dass über die genannten Kanäle eingehende Hinweise oder Beschwerden vertraulich behandelt werden.

Wer bearbeitet die Beschwerden und Hinweise?

Beschwerden oder Hinweise werden von dem/der Lieferkettenbeauftragte*n bearbeitet. Sowohl der Prozess der Beschwerdeabgabe als auch die folgende Bewertung und Bearbeitung erfolgt auf Basis großen Fachwissens und jahrelanger Erfahrung.

Der/Die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständige Lieferkettenbeauftragte ist

- unparteiisch
- unabhängig
- nicht weisungsgebunden
- zur Verschwiegenheit verpflichtet und
- entsprechend qualifiziert.

Wie läuft das Beschwerde- bzw. das Hinweisverfahren ab?

■ Nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, erhält die/der Beschwerdeführer*in eine Bestätigung. Diese Eingangsbestätigung erfolgt binnen 7 Tagen.

■ Während des gesamten Verfahrens steht der/die Lieferkettenbeauftragte, sofern gewünscht, mit der /dem Beschwerdeführer*in in Kontakt.

■ Die Beschwerden oder Hinweise werden geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Dabei wird auch geprüft, welche Gesellschaft oder welche*r Lieferant*in, etc. von der Meldung betroffen ist.

■ Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts. Die Sachverhaltsklärung erfolgt grundsätzlich zügig. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

■ Der/Die Lieferkettenbeauftragte verfolgt nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.

■ Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet.

Wie werden der/die Beschwerdeführer*in vor Benachteiligung und Repressalien aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises geschützt?

Der Schutz der/des Beschwerdeführers*in vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil des Beschwerdeverfahrens der AWO Württemberg.

Folgende Maßnahmen der AWO Württemberg dienen dem Schutz der/des Beschwerdeführers*in:

■ Alle Beschwerden und Hinweise werden von einer*m erfahrenen Lieferkettenbeauftragten bearbeitet.

■ Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.

■ Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die Dokumentationen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Die AWO Württemberg schützt die/den Beschwerdeführer*in vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises oder einer Beschwerde.

-Ende-

AWO Württemberg/Version 1.0/ Stand 12.12.2023 / Gültigkeit: ab 12.12.2023